

Ortsgemeinde Kirchwald

Vorlage Nr. 049/129/2020

Beschlussvorlage

TOP

**Errichtung eines Einfamilienhauses
mit Garage**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
19.02.2020

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Kirchwald, Hochsimmerblick 16, Flur 3, Flurstück 107, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB- nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kirchwald liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Kirchwald, Hochsimmerblick 16, Flur 3, Flurstück 107, vor.

Eine Ausfertigung des Bauantrages liegt dem Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Mühlweg“ errichtet werden. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Das geplante Vorhaben überschreitet die Grundflächen- und Geschossflächenzahl (GRZ u. GFZ). Laut Bebauungsplan sind die GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,5 festgeschrieben. Geplant sind die GRZ mit 0,33 und die GFZ mit 0,54.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Grundriss
Lageplan